

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 23. September 2026

1026. Gemeinnütziger Fonds (Beiträge 2026, 3. Serie)

Gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom 2. November 2020 (LFG; LS 612) entscheidet der Regierungsrat auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds. Übersteigt ein Beitrag 1 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen (§ 9 Abs. 1 LFG). Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden (§ 9 Abs. 4 LFG). Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben (§ 9 Abs. 5 LFG). Alle Beiträge werden praxisgemäss auf ein Vielfaches von Fr. 1000 abgerundet.

Nach § 6 Abs. 1 LFG können aus dem Fonds Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen (lit. a), einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen (lit. b) sowie von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind (lit. c). Zusätzlich gelten die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen gemäss der Verordnung über den Gemeinnützigen Fonds vom 9. Dezember 2020 (VGF; LS 612.1).

Bis zum vorliegenden Beschluss hat der Regierungsrat 2026 bereits die folgenden Beschlüsse zur Gewährung von Beiträgen aus dem Gemeinnützigen Fonds mit dem folgenden Gesamtbetrag gefasst (in den mit einem * gekennzeichneten Fällen unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Kantonsrates). Aus Transparenzgründen wird der vorliegende Beschluss ebenfalls in der Übersicht dargestellt.

RRB Nr. 340/2026	Beiträge 2026, 1. Serie	Fr. 425 000
RRB Nr. 495/2026	Soforthilfe für die ukrainische Zivilbevölkerung	Fr. 60 000
RRB Nr. 713/2026	Beiträge 2026, 2. Serie	Fr. 459 000
RRB Nr. 779/2026*	Beitrag an die Stiftung für Archäologie und Kulturgeschichte im Kanton Zürich für das Projekt «Seeb XXI. Von der Ruine zum Freilichtmuseum – Aufwertung des Gutshofs Seeb»	Fr. 2 120 000
RRB Nr. 922/2026	Soforthilfe für die Folgen der Sturzflut in Nepal	Fr. 500 000
RRB Nr. 1024/2026*	Beitrag an die Stiftung Swiss Science Center Technorama für das Projekt «TECHNORAMA 2050 – Sanierung, Modernisierung und Erweiterung des Technoramas»	Fr. 14 500 000
Total	Bisher beschlossene Beiträge	Fr. 18 064 000
RRB Nr. 1026/2026	Beiträge 2026, 3. Serie	Fr. 1 218 000
Total	Beiträge 2026	Fr. 19 282 000

Die Finanzdirektion hat zu den Gesuchen die erforderlichen Stellungnahmen der betroffenen Fachdirektionen eingeholt. Unter Berücksichtigung der massgeblichen Umstände ist darüber wie folgt zu entscheiden:

**1. Verein HWC Zürich 2028
(Homeless World Cup Zürich 2028)**

Gesuchsteller/in	Der am 24. Oktober 2025 gegründete gemeinnützige Verein HWC Zürich 2028 ist Träger des Homeless World Cup 2028 in Zürich und bezweckt dessen Finanzierung und Durchführung. Die Austragung soll in enger Zusammenarbeit mit öffentlich-rechtlichen und privaten Partnerinnen und Partnern stattfinden. Der Verein wird von zahlreichen Organisationen aus dem kirchlichen, sozialen, wissenschaftlichen und sportlichen Bereich unterstützt und ist politisch und konfessionell neutral.
Vorhaben	Der Homeless World Cup ist ein Strassenfussballturnier für obdachlose und armutsbetroffene Menschen mit wechselnden Austragungsorten, das zum Ziel hat, soziale Ausgrenzung zu bekämpfen und den Teilnehmenden zu helfen, ihr Leben zu stabilisieren. Er entstand ursprünglich auf die Initiative von Obdachlosenmagazinen hin und fand erstmals 2003 in Graz statt. In der Regel wird der Homeless World Cup jährlich und jedes Mal in einer anderen Stadt durchgeführt, letztmals 2025 in Oslo. 2028 soll die Veranstaltung erstmals in der Schweiz stattfinden. Rund 500 von Obdachlosigkeit, Armut und Ausgrenzung betroffene Menschen aus rund 50 verschiedenen Ländern sowie ihre rund 300 Begleit- und Betreuungspersonen sollen in Zürich eine Woche der Gemeinschaft, des Miteinanders und der Gastfreundschaft erleben. Es wird mit mehreren Zehntausend Zuschauerinnen und Zuschauern gerechnet. Zur Organisation des Anlasses gehören neben einer professionellen Turnierorganisation zahlreiche logistische und organisatorische Aufgaben in den Bereichen Unterkunft, Transport, Verpflegung, Sicherheit und Gesundheit. Das Turnier umfasst einen Eröffnungs- und Schlussanlass sowie ein umfangreiches Rahmenprogramm mit öffentlichen Talks, schulischen und wissenschaftlichen Formaten sowie verschiedene Ausstellungen. Ziel ist, den Dialog über Obdachlosigkeit, Armut, Ausgrenzung und Einsamkeit zu fördern. Der Zuschlag der für die Veranstaltung verantwortlichen Homeless World Cup Foundation (HWC Foundation), einer gemeinnützigen Stiftung mit Sitz in Edinburgh, Schottland, steht noch aus. Er kann erst erteilt werden, wenn die Finanzierung durch die öffentliche Hand in Zürich gesichert ist. Am 20. Mai 2026 hat der Stadtrat von Zürich beschlossen, den Anlass mit 1,8 Mio. Franken zu unterstützen unter zwei Bedingungen: Zürich erhält von der HWC Foundation den Zuschlag und der Kanton unterstützt das Vorhaben ebenfalls. So muss der Verein HWC Zürich 2028 vor der Auszahlung der ersten Tranche der Stadt Zürich einen Nachweis für die Sicherung der Finanzierung durch den Kanton vorlegen.

Kosten		Fr. 3 600 000
Beantragter Beitrag		Fr. 1 000 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 200 000
Standortgemeinden		Fr. 1 800 000
Stiftungen und Private		Fr. 600 000
Gewährter Beitrag		Fr. 1 000 000
Bedingungen	Die definitive Vergabe der Austragung des HWC 2028 an den Verein HWC Zürich 2028 in der Stadt Zürich liegt vor.	
Auflagen	–	
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF, mit Ausnahme von § 2 Abs. 2 VGF, wonach die gesuchstellende juristische Person im Bereich ihres Vorhabens über einen mehrjährigen, in der Regel mindestens fünfjährigen erfolgreichen Leistungsausweis verfügen muss. Zudem handelt es sich um die gewöhnliche Tätigkeit der gesuchstellenden Organisation, was in der Regel nicht unterstützt werden kann (§ 3 Abs. 1 lit. a VGF). Und schliesslich sollen Veranstaltungen) und Wettbewerbe unterstützt werden, was ebenfalls nur ausnahmsweise möglich ist (§ 3 Abs. 2 lit. d und e VGF). Vorliegend kann gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF von den oben genannten Bestimmungen abgewichen werden, da für dieses einmalig im Kanton Zürich stattfindende soziale Vorhaben mit regionaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung eigens ein Trägerverein gegründet werden musste und zudem die Veranstaltungen und Wettbewerbe Mittel sind, um das Anliegen der Entstigmatisierung von obdachlosen und armutsbetroffenen, ausgegrenzten oder einsamen Menschen zu transportieren. Da eine Durchführung ohne Zuschlag nicht möglich ist, wird der Beitrag an die Bedingung geknüpft, dass dieser erfolgt ist.	

**2. Verein Frauenberatung sexuelle Gewalt
(Einrichtung und Umbau zusätzlicher Beratungsräume)**

Gesuchsteller/in	Der 1981 gegründete gemeinnützige Verein Frauenberatung sexuelle Gewalt betreibt eine Fach- und Beratungsstelle, die seit 1993 vom Regierungsrat als kantonale Opferberatungsstelle anerkannt ist. Zudem leistet der Verein Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
Vorhaben	Wegen des stetig steigenden Bedarfs an Beratung für von sexueller Gewalt betroffenen Frauen muss die Beratungsstelle ihr Angebot weiter ausbauen. Für die zusätzlichen Mitarbeiterinnen sowie zusätzliche Beratungsräume kann im gleichen Gebäude weitere Fläche angemietet werden, die den Anforderungen angepasst werden muss. Geplant ist die räumliche Unterteilung und der schalldichte Ausbau der Wände, um die hohen Anforderungen an Datenschutz und Vertraulichkeit gemäss Opferhilfegesetz (SR 312.5) zu erfüllen. Neben dem baulichen Ausbau müssen die Beratungsräume und das Sitzungs- bzw. Gruppenzimmer auch entsprechend eingerichtet werden.
Kosten	Fr. 292 228
Beantragter Beitrag	Fr. 188 978
Weitere Finanzierung	Eigenleistung Fr. 53 250
Stiftungen und Private	Fr. 50 000
Gewährter Beitrag	Fr. 188 000
Bedingungen	–
Auflagen	–
Hinweis	Der Beitragsempfänger hat zu prüfen, ob mit dem Vermieter eine feste Mindestmietdauer vereinbart werden kann und dieser zudem darauf verzichtet, dass die vorgenommenen baulichen Änderungen nach Ablauf der Mietdauer rückgebaut werden müssen.
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF mit Ausnahme von § 3 Abs. 1 lit. c VGF, wonach das Vorhaben von den Gemeinden, in denen es verwirklicht wird, in angemessenem Umfang unterstützt werden muss. Vorliegend kann aber gestützt auf § 5 Abs. 3 VGF davon abgewichen werden, da die Frauenberatung sexuelle Gewalt für mehrere Bezirke im Kanton zuständig ist.

3. Stiftung Folsäure Schweiz (Aufklärungskampagne – Folsäure vor der Schwangerschaft)

Gesuchsteller/in	Die 2000 gegründete Stiftung Folsäure Schweiz widmet sich der Aufklärung über die Bedeutung von Folsäure. Ihr Ziel ist es, die Bevölkerung zu sensibilisieren, die Folsäure-Prophylaxe vor einer Schwangerschaft zu fördern und so das Risiko von Geburtsfehlern wie Spina bifida nachhaltig zu reduzieren. Neben der Prävention ist auch die Unterstützung von Menschen mit Spina bifida ein zentrales Anliegen der Stiftung. Mit gezielten Projekten und Hilfsangeboten stärkt sie deren Selbstbestimmung und Lebensqualität.	
Vorhaben	Folsäure (Vitamin B9) ist für die Zellteilung und die gesunde Entwicklung des ungeborenen Kindes unverzichtbar. Um Neuralrohrdefekten wie Spina bifida wirksam vorzubeugen, sollten bereits bei Aufkommen des Kinderwunsches bzw. drei Monate vor einer Schwangerschaft täglich 400 µg Folsäure zusätzlich eingenommen werden. Dennoch beginnen viele Frauen erst nach Eintritt der Schwangerschaft mit der Einnahme. Studien zeigen, dass rund 75% der Frauen zu Beginn der Schwangerschaft unzureichend mit Folsäure versorgt sind. Da in der Schweiz keine Pflichtanreicherung von Grundnahrungsmitteln mit Folsäure besteht, kommt der gezielten Aufklärung von Frauen mit Kinderwunsch eine zentrale Bedeutung zu. Ziel des Projekts ist es, Frauen mit Kinderwunsch durch eine nationale Aufklärungskampagne über die Bedeutung der Folsäure-Prophylaxe zu informieren und eine rechtzeitige Einnahme von täglich 400 µg Folsäure zu fördern. Dadurch soll das Risiko von Neuralrohrdefekten sowie weiteren folsäureassoziierten Fehlbildungen reduziert und die Gesundheitskompetenz der Bevölkerung nachhaltig gestärkt werden. Die Umsetzung soll über digitale Kommunikationskanäle, zielgruppengerechte Informationsmaterialien in mehreren Sprachen sowie die Zusammenarbeit mit Ärztinnen und Ärzten, Spitälern und weiteren Gesundheitsinstitutionen erfolgen.	
Kosten		Fr. 560 000
Beantragter Beitrag		Fr. 30 000
Weitere Finanzierung	Eigenleistung	Fr. 60 000
Stiftungen und Private		Fr. 470 000
Gewährter Beitrag		Fr. 30 000

Bedingungen	Von anderen Kantonen wird eine Beteiligung von insgesamt mindestens Fr. 30 000 erwartet, ansonsten erfolgt eine anteilmässige Kürzung des Beitrags.
Auflagen	–
Begründung	Das Vorhaben entspricht den Kriterien des LFG und der VGF. Da es sich um ein schweizweites Vorhaben handelt, ist die Auszahlung an die Bedingung zu knüpfen, dass andere Kantone sich am Vorhaben mit mindestens Fr. 30 000 beteiligen, ansonsten der Beitrag anteilmässig gekürzt wird (vgl. § 3 Abs. 1 lit. c VGF).

Die Beträge sind im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2026–2029 eingestellt und der Fonds kann diese Verpflichtungen mit den ihm zugewiesenen Mitteln erfüllen.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Den folgenden Empfängerinnen und Empfängern werden für die genannten Vorhaben die folgenden Beiträge aus dem Gemeinnützigen Fonds gewährt:

1.	Verein HWC Zürich 2028 (Homeless World Cup Zürich 2028)	Fr. 1 000 000
2.	Verein Frauenberatung sexuelle Gewalt (Einrichtung und Umbau zusätzlicher Beratungsräume)	Fr. 188 000
3.	Stiftung Folsäure Schweiz (Aufklärungskampagne – Folsäure vor der Schwangerschaft)	Fr. 30 000
Total		Fr. 1 218 000

II. Die Gewährung erfolgt unter den Bedingungen und Auflagen, die in den Erwägungen zu den einzelnen Beiträgen genannt sind, sowie unter den folgenden allgemeinen Bedingungen und Auflagen:

- a) Die Empfängerin oder der Empfänger hat der Fondsverwaltung elektronisch die Erfüllung aller Auflagen zuzusichern (Bedingung).
- b) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch um Auszahlung der ersten 90% des Beitrags ersuchen, sobald dieser Entscheid in Rechtskraft erwachsen ist (Ablauf der Beschwerdefrist) und alle Bedingungen für diese Auszahlung erfüllt sind (Bedingung für diese Auszahlung).
- c) Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Fondsverwaltung elektronisch und unter Einreichung eines Schlussberichts gemäss § 11 Abs. 2 Satz 1 LFG um Auszahlung der restlichen 10% des Beitrags ersuchen (Bedingung für diese Auszahlung).

- d) Der Anspruch auf Auszahlung des Beitrags oder von Teilen davon wird auf fünf Jahre seit diesem Beschluss befristet. Die Fondsverwaltung kann diese Frist aus besonderen Gründen erstrecken.
- e) Die Empfängerin oder der Empfänger hat geeignete Massnahmen zur Verhinderung einer Zweckentfremdung der Mittel, insbesondere durch Korruption und Kickbacks, zu treffen (Auflage).
- f) Die Empfängerin oder der Empfänger hat den Gemeinnützigen Fonds an geeigneter Stelle als Geldgeber zu erwähnen, wenn möglich unter Verwendung des Logos des Gemeinnützigen Fonds (Auflage).
- g) Die Empfängerin oder der Empfänger hat die Herkunft der Mittel von Swisslos Interkantonale Landeslotterie (Swisslos) zu erwähnen, unter Verwendung des Logos von Swisslos (Auflage).
- h) Ergibt sich nach der Verwirklichung des Vorhabens eine Überfinanzierung, hat die Empfängerin oder der Empfänger dem Gemeinnützigen Fonds davon den Teil zu erstatten, der dem Anteil des Fonds an der Finanzierung des Vorhabens entspricht (Auflage).

III. Die Finanzdirektion wird beauftragt, die Beiträge gemäss Dispositiv I unter Berücksichtigung der Bedingungen und Auflagen gemäss Dispositiv II auszubezahlen.

IV. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

V. Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Beiträge gemäss Dispositiv I (durch die Finanzdirektion), die Finanzkommission des Kantonsrates sowie an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli